

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **11 (1940)**

Heft 6

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, SHVS, SZB, **Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung** (Herausgeber)
Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juni 1940 - No. 6 - Laufende No. 100 - 11. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Beobachtungsmöglichkeiten für psychisch abnormale Kinder und Jugendliche von Verena Conzetti *)

I. Bestehende Beobachtungsinstitutionen und -Möglichkeiten in Basel

1. Beobachtungsinstitutionen der Schule.

Wenn wir uns in Basel nach Beobachtungsinstitutionen für Kinder und Jugendliche umblicken, so wenden wir uns natürlicherweise in erster Linie an die Schule, die ja als erste Organisation systematisch jedes Kind erfaßt. Daher hat sie sich notwendigerweise auch mit dem psychisch-anormalen Kind zu befassen.

Im Laufe der Jahre haben sich im Dienst des psychisch-abnormen Kindes vier Institutionen entwickelt, die entsprechend ihrer Bestimmung mehr nach schulischen oder heilpädagogischen Gesichtspunkten ausgebaut wurden. Es sind dies:

- a. Hilfsschule
- b. Erziehungsberatungsstelle
- c. Beobachtungsklasse
- d. Heilpädagogisches Landheim Farnsburg.

a. Die Hilfsschule.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes vom 4. April 1929 ist die Hilfsschule eine gesetzliche Einrichtung (§ 23—28). Sie umfaßt die Geistesschwachen, die in der Normalschule infolge ihres Intelligenzdefektes versagen. Sie paßt sich in Wahl und Behandlungsweise des Stoffes ganz den Fähigkeiten der Hilfsschüler an. Ihr Hauptziel ist die umfassende Vorbereitung ihrer Schüler auf das spätere Erwerbsleben. Sie ist deshalb mehr als jede andere Schule Erziehungsschule. Der Lehrer hat einen großen Teil der häuslichen Erziehung zu übernehmen. Ebenso wichtig wie

das Bildungsziel, das einerseits die Ausbildung zum praktisch-tüchtigen Menschen, andererseits die Förderung der schwachen Verstandeskräfte anstrebt, ist das Erziehungsziel: Die Erziehung zum sittlichen Charakter. Als drittes kommt noch das Körperpflegeziel dazu. Leistungsfähigkeit des Körpers in Verbindung mit der dem Kinde eigenen Grazie sollen besonders entwickelt werden. Dies sind die prinzipiellen Richtlinien, nach denen der Arbeits- und Lehrplan der Hilfsschule ausgebaut wird.

Die Ermittlung der Hilfsschulbedürftigen geschieht meist durch den Schulpsychologen. Wenn der Lehrer die Versetzung eines Schülers in die Hilfsschule beantragt, so wird dieser vom Schulpsychologen vor allem in Bezug auf seine Intelligenz untersucht. Dabei ist die Intelligenzprüfung nach Binet-Simon als praktisch brauchbares Maß wegleitend. Der Intelligenzquotient (IQ) der Hilfsschüler bewegt sich zwischen 0,84 und 0,6. Bei höherem IQ ist der Besuch der Normalschule noch möglich, bei niedrigerem kommt in der Regel nur Heim- oder Anstaltsversorgung in Frage. Bei dieser Methode wird die systematische Erfassung aller Geistesschwachen allmählich durchgeführt. In den letzten fünf Jahren nahm die Zahl der Hilfsschüler rund um 60 zu. Wie dies aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, handelt es sich dabei nicht nur um eine Folge der wachsenden Gesamtschülerzahl, sondern auch um eine unabhängige Zunahme von 0,37%.

Jahr	Knaben	Mädchen	Hilfsschüler total	auf	Schulpflichtige Gesamtzahl	in %
1933	174	196	370		15 391	2,40%
1934	199	199	398		15 493	2,57%
1935	200	193	393		15 611	2,52%
1936	207	204	411		15 438	2,66%
1937	219	211	430		15 497	2,77%

*) Auszug aus der Diplomarbeit: Untersuchung über die heutigen Beobachtungsmöglichkeiten für psychisch abnormale Kinder und Jugendliche in Basel im Hinblick auf die Frage der Errichtung einer psychiatrischen Beobachtungs- und Behandlungsstation. Soziale Frauenschule Zürich.

Jeder Versetzungsantrag wird vom Schularzt von Gesetzes wegen geprüft. Er untersucht selbst